



# Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG) (Abbau der coronabedingten Verschuldung)

## Änderung vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom .....<sup>1</sup>,  
beschliesst:

### I

Das Finanzhaushaltgesetz vom 7. Oktober 2005<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 6 Bst. b*<sup>3</sup>

<sup>6</sup> Als *Einnahmen* gelten:

- b. das Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen des Bundes, Rückzahlungen der vom Bund gewährten Darlehen und Investitionsbeiträge, Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge, die der Bund erhält (Investitionseinnahmen).

*Art. 17c Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Die Kürzung nach Absatz 1 kann auch mit der Genehmigung der Staatsrechnung erfolgen.

*Art. 17e*            Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos nach der Covid-19-Epidemie

<sup>1</sup> Sind die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben tiefer als der berichtigte Höchstbetrag, so wird die Differenz in Abweichung von Artikel 16 Absatz 2 dem Amortisationskonto gutgeschrieben, solange das Ausgleichskonto keinen Fehlbetrag aufweist.

<sup>1</sup> BBl ...  
<sup>2</sup> SR 611.0  
<sup>3</sup> BBl 2021 670

<sup>2</sup> Die Frist für den Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos nach Artikel 17*b* Absatz 1 wird bis zum Abschluss des Rechnungsjahres 2035 erstreckt.

<sup>3</sup> Im Falle von besonderen, vom Bund nicht steuerbaren Entwicklungen beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig eine Erstreckung der Frist nach Absatz 2 bis längstens zum Abschluss des Rechnungsjahres 2039.

*Variante 1 von Art. 66c*

*Art. 66c* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Artikel 17*e* Absatz 1 findet erstmals auf den Rechnungsabschluss 2022 Anwendung.

*Variante 2 von Art. 66c*

*Art. 66c* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Mit der ersten Staatsrechnung nach Inkrafttreten dieser Änderung wird der Fehlbetrag des Amortisationskontos zulasten des Ausgleichskontos um die Hälfte reduziert, sofern dieses einen ausreichend hohen Stand aufweist.

<sup>2</sup> Artikel 17*e* Absatz 1 findet erstmals auf den Rechnungsabschluss 2022 Anwendung.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Artikel 17*e* gilt bis zum vollständigen Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos, längstens aber bis zum 31. Juli 2040.